

# Statuten

des Vereins

Schule und Elternhaus der Stadt Freiburg

(vormals: Elternverein der öffentlichen deutschsprachigen Schulen der Stadt Freiburg)

## A Name und Sitz

Art. 1

<sup>1</sup> Schule und Elternhaus der Stadt Freiburg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist Freiburg i.Üe.

<sup>3</sup> Der Verein ist Schule und Elternhaus (S&E) Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, sowie diejenigen des (ev. zu gründenden) Freiburgerischen Kantonalverbandes.

## B Zweck

Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Zweck, den Eltern zu helfen, sich mit den Problemen der Entwicklung des Kindes in der Familie, der Schule und im Gemeinwesen auseinanderzusetzen, sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkörper und Schulbehörden zu fördern. Er dient zur Sammlung, Koordination und Unterstützung aller Kräfte, die sich für die Anliegen der Eltern und ihrer Kinder einsetzen.

<sup>2</sup> Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie von und gegenüber politischen Parteien und konfessionellen Institutionen unabhängig.

<sup>4</sup> Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit lokalen (insbesondere welschen) Schwesterorganisationen sowie mit den kantonalen Dachverbänden an. Er kann gegebenenfalls als Kollektivmitglied anderen Organisationen beitreten, deren Zielsetzungen mit den vorliegenden Statuten grundsätzlich übereinstimmen.

Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- regelmässige Information der Eltern über das Schulwesen
- Stellungnahmen zu schul- und bildungspolitischen Fragen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Vertretung der Eltern in Kommissionen und Behörden
- Veranstaltungen zur Diskussion mit Lehrerschaft und Behörden
- Veranstaltungen zur Elternbildung
- Förderung des sozialen Kontaktes zwischen den Eltern

## C Mitgliedschaft

Art. 4

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die sich für Schul- und Erziehungsfragen interessieren und gewillt sind, die Interessen von Eltern und ihren schulpflichtigen Kinder zu unterstützen.

<sup>2</sup> Anmeldung sowie Austritt muss in jedem Fall schriftlich beim Präsidenten erfolgen.

<sup>3</sup> Schule und Elternhaus der Stadt Freiburg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

## D Mittel, Geschäftsjahr

Art. 5

<sup>1</sup> Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- dem Anteil der an S&E Schweiz bezahlten Mitgliederbeiträge gemäss Budget dieser Organisation
- den Zinsen des Kapitals

- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Freiwilligen Spenden und Legaten

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr erstreckt sich von einer jährlichen Mitgliederversammlung zur nächsten.

## **E Organisation**

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

### **A Die Mitgliederversammlung**

Art. 7

<sup>1</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jeden Herbst durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen.

<sup>2</sup> Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte erfolgen.

<sup>3</sup> An der MV haben Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder je eine Stimme.

<sup>4</sup> Ausserordentliche MV können auf Ersuchen eines Viertels aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Die Formalitäten entsprechen denjenigen unter Abschnitt 1.

Art. 8

<sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden obligatorischen Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget. Décharge des Vorstands
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle
- Ernennung der Delegierten für die alljährliche Versammlung von S&E Schweiz

<sup>2</sup> Ausserdem fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung:

- Ernennung der VertreterInnen in andere Vereine, Kommissionen und Behörden, insbesondere der örtlichen Schulkommission
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4/3; Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung von Statuten bzw. Auflösung des Vereins gemäss Art. 13 und 14.

Art. 9

<sup>1</sup> Die MV entscheidet – vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen – mit einfachem Mehr der Anwesenden. Ein allfälliger Stichentscheid steht dem Präsidenten / der Präsidentin zu, der ansonsten nicht an den Abstimmungen teilnimmt.

<sup>2</sup> Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden. Das gleich Quorum gilt für die Aufnahme nicht angekündigter Geschäfte auf die Traktandenliste.

## **B Der Vorstand**

Art. 10

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier / der Kassierin und dem Sekretär / der Sekretärin sowie drei bis fünf weiteren Mitarbeitern, die alle für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand sollte so zusammengesetzt sein, dass die verschiedenen Schulstufen (Primarschule/Orientierungsstufe) sowie die verschiedenen Quartierschulen durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.

<sup>4</sup> Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied einsetzen, das durch die nächste Mitgliederversammlung bis auf Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestätigt werden muss.

## Art. 11

- <sup>1</sup> Die Aufgaben des Vorstands sind namentlich:
  - Die Führung der Vereinsgeschäfte gemäss dem in Art. 2 und 3 genannten Zweck.
  - Die Durchführung der ihm von der MV übertragenen Aufgaben.
  - Die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Budget.
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Berichterstattung an die MV über seine Tätigkeit.
  - Die Wahrung der Kontinuität der Vertretung der Vertretung des Vereins in Dachverbände, verwandten Organisationen sowie Kommissionen und Behörden.
  - Die Vertretung des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen schul- und bildungspolitischen Fragen sowie Vernehmlassungen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen und / oder Arbeitsgruppen einsetzen, welche nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.

## Art. 12

- <sup>1</sup> Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Er / sie entscheidet über die Einberufung von Vorstandssitzungen und entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. Er / Sie dient als Ansprechperson für Dritte, insbesondere die Schulbehörde.
- <sup>2</sup> Der Sekretär / die Sekretärin ist für die Führung der Beschlussprotokolle der MV und der Vorstandssitzungen sowie für den Versand an die Mitglieder verantwortlich, kann diese Aufgaben aber innerhalb des Vorstands delegieren. Er / Sie unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin in seiner / ihrer Aufgabe und vertritt ihn / sie bei Abwesenheit.
- <sup>3</sup> Der Kassier / die Kassierin betreut die Buchführung und verwaltet die Konten des Vereins, für die er / sie zeichnungsberechtigt ist. Er / Sie muss bei Fragen, die die Finanzen des Vereins betreffen, konsultiert werden. Ausserdem führt er / sie die Mitgliederliste.

## C Die Kontrollstelle

### Art. 13

- <sup>1</sup> Die MV wählt auf jeweils 2 Jahre 2 RevisorInnen oder ein Treuhandbüro als Kontrollstelle. Deren Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, berichtet der MV schriftlich über das Ergebnis und stellt Antrag auf Décharge des Vorstands.

## F Statutenänderungen, Auflösung

### Art. 14

- <sup>1</sup> Statutenänderungen können nur durch drei Viertel der an einer MV anwesenden Mitglieder erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Einladung muss die vorgeschlagene Änderung bezeichnen und den neuen Text enthalten.

### Art. 15

- <sup>1</sup> Eine Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn ihr zwei Drittel der Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV zustimmen.
- <sup>2</sup> Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemässe einberufene MV mit dem einfachen Mehr der Anwesenden die Auflösung beschliessen.
- <sup>3</sup> Die MV beschliesst über die Verwendung des Vermögens im Rahmen eines Zwecks gemäss Art. 2. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1996 genehmigt und ersetzen diejenigen des Vorgängervereins (EOSF) vom 2.12.1982.

Freiburg, 14. Februar 1996

der Sekretär     der Präsident